

CERHA HEMPEL

Covid-19

Hauptversammlungen

20.03.2020, 12:36 Uhr

COVID-19 – Maßnahmen für die Hauptversammlungen 2020

Die COVID-19 Pandemie überschattet auch die Hauptversammlungssaison 2020. Hatten die börsennotierten Publikumsgesellschaften bis Anfang März noch gedacht, die Abhaltung ihrer Hauptversammlungen wäre mit Sicherheitsvorkehrungen wie Abhaltung in mehreren getrennten Räumen mit unter 100 Teilnehmern möglich, entfällt diese Option aufgrund weitreichender Verbote für Nutzung öffentlicher Räume (Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19 Maßnahmengesetzes). Deutsche Telekom, Daimler, und viele börsennotierte Gesellschaften in Österreich haben ihre HVs bereits abgesagt oder auf unbestimmte Zeit verschoben. Weitere werden folgen und die Termine in den Frühsommer verlegen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Vorstandes und ist nicht leicht, weil schließlich der Gewinnverwendungsbeschluss und die Dividendenauszahlung an die Aktionäre, aber auch Neuwahlen in den Aufsichtsrat (die im Amt befindlichen Mitglieder sind bis zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss gewählt), und oft auch die befristeten Beschlüsse über genehmigtes und bedingtes Kapital ablaufen. Dabei ist nicht abzusehen, ob sich die COVID-19 Krise in den nächsten Monaten bis Frühsommer soweit bessert, dass die Unternehmen und Aktionäre überhaupt von einer regulär abgehaltenen HV ausgehen können. Für zeitliche Entspannung der 8-Monatsfrist bzw. der Formvorschriften bezüglich der physischen Anwesenheit sorgt nun Art 32 des bis 31.12.2020 befristeten „[Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes](#)“. Die Verordnung wird zeigen, welche Maßnahmen für die Durchführung von Hauptversammlungen zur Verfügung stehen werden, die im Vergleich zu einer Präsenz-HV „eine vergleichbare Qualität der Willensbildung“ gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass die Unternehmen nicht alle bisher erprobten Formate über Bord werfen und bereits implementierte Prozesse beibehalten werden können, denn Experimente können gerade in Krisenzeiten mit eingeschränkten Ressourcen riskant sein. Welche Möglichkeiten stehen nach geltendem AktG zur Gestaltung offen bzw. sollten vorsichtsweise mitbedacht werden:

1. Grundsatz: Präsenz-HV

Oft ist von einer virtuell abgehaltenen HV die Rede, wobei unklar ist, was gemeint ist. Gesetzlich ist die Präsenz-HV mit persönlichem Teilnahmerecht der Aktionäre vorgesehen. Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, die Teilnahme im Weg elektronischer Kommunikation zu ermöglichen, und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte (Frage-, Antrags- und Stimmrecht) auszuüben (§ 102 Abs 3 AktG). Möglich ist die Satellitenversammlung oder Fernteilnahme und sogar die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Sehr wenige Gesellschaften verfügen über eine diesbezügliche Satzungsbestimmung. In der Praxis wird in Österreich und in Deutschland von der Online-HV kein Gebrauch gemacht, weil die technischen Voraussetzungen mit einer großen Anzahl elektronisch zugeschalteter Aktionäre aus vielen Ländern nicht verlässlich zu schaffen sind. Die Unternehmen scheuen den Aufwand, die zusätzlichen Komplikationen bei technischen Problemen (Leitungsunterbrechung) und die erhöhte Anfechtungsgefahr. Für die Fernabstimmung gelten noch zusätzliche strenge Formalvorschriften (§ 126 AktG). Soweit ersichtlich, hat noch keine österreichische Publikumsgesellschaft eine elektronische HV abgehalten, sodass die praktische Erfahrung fehlt. Ausgerechnet in einer Krise wird die Online-HV vermutlich nicht das Mittel der Wahl sein.

Davon zu unterscheiden ist die Übertragung der HV in Echtzeit (Livestream) gemäß § 102 Abs 4 AktG. Die bloße Bild-/Tonwiedergabe ermöglicht zwar keine aktive Beteiligung der Aktionäre, gibt aber doch einen persönlichen Eindruck vom Saalgeschehen. Viele Gesellschaften nutzen diese Möglichkeit und übertragen die HV bis zum Debattenteil. Die Übertragung der Wortmeldungen selbst stößt auf Persönlichkeitsrechte der sich zu wortmeldenden Aktionäre und findet in der Praxis kaum statt.

2. Abstimmung per Brief

Die Satzung kann gem. § 102 Abs 6 AktG (weitere Durchführungsbestimmungen § 127 AktG) die Abstimmung per Brief ermöglichen. Auch diese Option findet sich nur vereinzelt in Satzungen, wenn sie aber besteht, kann sie ein relativ einfach zu handhabendes Instrument sein den Aktionären die persönliche Ausübung ihres Stimmrechts zu ermöglichen.

3. Stimmrechtsvertreter

Die schriftliche Bevollmächtigung einer natürlichen oder juristischen Person gemäß § 113, 114 AktG ist seit jeher möglich. Zu guter Praxis gehört es, professionelle Stimmrechtsvertreter, wie zum Beispiel den IVA als besonderen Service für alle Aktionäre schon in der Einberufung zu nennen und auf die Form der Bevollmächtigung hinzuweisen. Der IVA vertritt regelmäßig viele österreichische und auch ausländische Publikumsaktionäre und Investoren. Diese Möglichkeit der Stimmabgabe kann den Aktionären jedoch lediglich empfohlen werden, eine Anordnung wäre unzulässig.

4. Abberaumung einer bereits einberufenen HV

Denkbar ist, je nach Entwicklung der Krise, dass eine bereits einberufene HV (abermals) verschoben oder abgesagt werden muss. Die Verschiebung ist grundsätzlich jederzeit möglich und muss von jenem Organ, das einberufen hat (in der Regel der Vorstand) vorgenommen werden. Dabei gelten nicht die Formerfordernisse der Einberufung, es muss aber sichergestellt werden, dass die Aktionäre bestmöglich Kenntnis erhalten. In Frage kommen die Investor Relations Seite, OTS-Aussendungen, unter Umständen eine Ad-hoc-Meldung, wenn der HV Termin knapp bevorsteht, denn allzu kurzfristige Absagen können Schadenersatzansprüche begründen.

5. Behördliche Anordnungen

Kein Schadenersatz steht zu, wenn zum Beispiel über eine behördliche Anordnung der Versammlungsort überraschend gesperrt wird (erneuter Krankheitsausbruch), obwohl bei der HV-Vorbereitung alle Vorkehrungen getroffen wurden. Sollte diese Gefahr bestehen, ist es ratsam, die Gesundheitsbehörde in die Planung und Vorbereitung einzubinden und auch in der Einladung auf die Einhaltung aller behördlichen Auflagen oder bis zur HV künftig zu treffenden Anordnungen hinzuweisen. Denkbar wäre auch, dass eine bestehende VO oder die Gesundheitsbehörde Verhaltensregeln aufstellt, die einzuhalten sind (Sitzabstand, Gesundheitsattest, Nachverfolgung der Kontaktdaten im Infektionsfall, Verpflegung).

6. Versäumnis der 8-Monatsfrist

Selbst wenn die HV aufgrund der COVID-19-Krise nicht innerhalb der acht Monate ab Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden kann, drohen außer dem Ärger der Aktionäre wegen der nicht erhaltenen Dividende keine gravierenden Konsequenzen. Das Firmenbuchgericht, das die Einreichung des Jahresabschlusses und HV-Protokolls überwacht, wird wohl eine Verschiebung über den 31.8. hinaus aufgrund der Umstände als gerechtfertigt annehmen. Beschlüsse, die in einer nach Ablauf der Frist abgehaltenen HV gefasst werden, sind wirksam. Eine Haftung für verspätete Dividendenzahlungen wird in der Regel nicht gegeben sein, wenn der Vorstand keine schuldhaftige Pflichtverletzung zu verantworten hat. Die 8-Monatsfrist wurde durch das COVID-19-GesG auf zwölf Monate verlängert. Die Verlängerung ist allerdings bis 31.12.2020 befristet.

Kontakt: Dr. Edith Hlawati (edith.hlawati@cerhahempel.com)

